

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 1

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[...]

- (4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist ~~Der~~ Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) ~~ist~~ (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen oder in Bezug auf US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das US-Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.
- (5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Direkt-Clearing-Mitglied dürfen nur dann eine Clearing-Vereinbarung abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 2

- (6) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

- (1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz. ~~Ferner findet diese Ziffer 2.1.2 keine unmittelbare Anwendung auf Antragsteller einer Direkt-Clearing-Lizenz; auf die Erteilung einer Direkt-Clearing-Lizenz findet Ziffer 2.1.2 Absätze (1) bis (5) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen entsprechende Anwendung.~~
- (2) Persönliche Voraussetzungen

[...]

- (ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2 (a) (bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen; oder

(gg) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz ausschließlich für das Clearing von Eigentransaktionen, einen Antragsteller, der ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Absatz 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, ist; jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, oder in einem Land außerhalb der EU und der Schweiz und in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind.

- (b) Die Zulassung eines Antragstellers, der ausschließlich Eigentransaktionen abzuschließen beabsichtigt, muss nicht die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen oder die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfassen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 3

[...]

(3) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss

- (i) sofern der Antragsteller den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegt: Eigenmittel im Sinne der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU („**CRD IV**“) und der Europäischen Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) in der von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Höhe nachweisen. ~~Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegen, sind verpflichtet,~~
- (ii) sofern der Antragsteller nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegt: gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital nachzuweisen oder
- (iii) im Falle eines Antragstellers gemäß Absatz 2(a)(gg), sofern die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen): einen Wertnachweis in Bezug auf sein verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen erbringen.

Regulatorisches Eigenkapital ist gleichwertig, wenn es (i) von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Antragstellers als Maßstab angemessener Solvabilität gewertet, (ii) auf regelmäßiger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde berichtet und (iii) mindestens jährlich testiert wird.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere Clearing-Lizenzen, die mehrere Transaktionsarten abdecken, werden die erforderlichen Eigenmittel wie folgt berechnet:

[...]

[...]

(d) Reichen die Eigenmittel, ~~oder~~ das gleichwertige regulatorische Eigenkapital oder verwaltete Vermögen des Antragstellers für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in Wertpapieren werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG (in XEMAC erfolgt die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 4

Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking), Clearstream Banking S.A. (auch unter Verwendung des Triparty Collateral Management-Dienstes CmaX der Clearstream Banking S.A. („**CmaX**“) oder bei der SIX SIS AG verbucht.

- (4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

[...]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[...]

2 Kriterien für die Zulassung; Weiterbestehende Verpflichtungen

Ein Unternehmen kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung als Basis-Clearing-Mitglied oder als ein Clearing-Agent gemäß den folgenden Bedingungen abschließen.

2.1 Basis-Clearing-Mitglied

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

- (1) Das Basis-Clearing-Mitglied muss ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Abs. 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz sein.
- (2) Das Basis-Clearing-Mitglied muss auf der Grundlage der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen.
- (3) Die Anforderungen und Verfahren gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) in Bezug auf Das Basis-Clearing-Mitglied muss über verfügbare Eigenmittel,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 5

gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital und verwaltetes Vermögen gelten entsprechend für Basis-Clearing-Mitglieder~~verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder nachweisen~~; Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) lit. (d) findet keine Anwendung. Unterschreiten die Eigenmittel des Basis-Clearing-Mitglieds den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestbetrag, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von Eigenmitteln, gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital oder des Wertes des verwalteten Vermögens (fortgesetzt) jeweils gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.

~~(4) Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach der CRD IV und der CRR unterliegen, müssen (i) über gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder (mit der Ausnahme, dass Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) lit. (d) keine Anwendung findet) nachweisen oder (ii) sofern die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen), einen Wertnachweis in Bezug auf ihr verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen zu erbringen. Unterschreitet das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bzw. das verwaltete Vermögen den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestwert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von gleichwertigem regulatorische Eigenkapital bzw. verwalteten Vermögen (fortgesetzt) gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.~~

(54) Die Eurex Clearing AG muss eine positive interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds vor dessen Zulassung und danach mindestens jährlich gemäß den für Clearing-Mitglieder in Abschnitt 1 Ziffer 1.6 definierten Verfahren und Kriterien vorgenommen haben. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen alle für die Durchführung der betreffenden Beurteilungen maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

(65) Das Basis-Clearing-Mitglied muss bei Zulassung und zu jeder Zeit danach ein General-Clearing-Mitglied ernannt haben, das als sein Clearing-Agent nach

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 6

Maßgabe einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelt, die alle in diesen Clearing-Bedingungen festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf einen Clearing-Agenten erfüllt.

2.1.3 Verweigerung und Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

[...]
